

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 9 Abs. (5).

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Empfangsstelle“, einschließlich Verpackung ein. Die Entsorgung der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung an der in der Bestellung benannten Empfangsstelle abzuholen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung stets an die Adresse Sonderhoff Chemicals GmbH, Postfach 320404, 50798 Köln zu senden.
- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei verspätetem Rechnungseingang gilt das Eingangsdatum der Rechnung für den Beginn der Skontofrist.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu

verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei unserer Empfangsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware sowie Unterzeichnung der Empfangsbestätigung auf uns über.
- (2) Wir sind allein verpflichtet, die Lieferung in den Warenannahmezeiten, Mo - Do 7.30 - 16.00 Uhr und Fr 7.30 - 13.30 Uhr anzunehmen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Sicherheitsvorschriften - Umweltbelastung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den ihrer Verwendung entsprechenden geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, insbesondere die einschlägigen Vorschriften betreffend Geräte- und Produktsicherheit, Arbeitsschutz und Unfallverhütung eingehalten sind. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aus der Nichteinhaltung entstehenden Schäden.
- (2) Dem Lieferanten obliegt die sicherheitstechnische Ausrüstung der von ihm eingesetzten Mitarbeiter.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, sofern die von ihm gelieferte Ware oder die von ihm erbrachte Leistungen der Gefahrstoffverordnung unterfällt. In diesem Fall hat uns der Lieferant die Art der Gefährdung mitzuteilen sowie Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

7. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Produkthaftung-Freistellung-Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der

durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung derartiger Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Köln der Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort ist Köln.
- (3) Die Vertragsbeziehung zum Lieferanten bestimmt sich nach deutschem Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzliche Regelung ersetzt.